

# RS Vwgh 2002/11/25 2002/14/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass nach dem vom Gesellschafter-Geschäftsführer sowohl für die Gesellschaft als auch für sich selbst gezeichneten Geschäftsführungsvertrag für den Fall, dass das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit S 100.000,-- nicht erreichen sollte, eine Kürzung "bis zu 40 %" des (mit S 540.000,-- pauschalierten) Geschäftsführerbezuges vereinbart war, lässt sich -

abgesehen davon, dass der Geschäftsführer danach selbst im Verlustfall noch Anspruch auf 60 % des pauschalierten Bezuges hatte - ein relevantes Unternehmerrisiko schon deswegen nicht ableiten, weil einem zu 90 % an der Gesellschaft beteiligten Geschäftsführer ein Abgehen von der sich selbst auferlegten Verpflichtung im Fall verschlechterter Unternehmensdaten ohne Weiteres möglich wäre (Hinweis E 23.4.2002, 2001/14/0060).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002140080.X04

## Im RIS seit

18.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>